

Ansuchen um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung als Privatist/Privatistin

(Dekret des Landeshauptmanns vom 3. Juni 2013, Nr. 15, »Verordnung über die Lehrabschlussprüfung«, Artikel 9)

Das Ansuchen muss spätestens **60 Tage** vor Prüfungsbeginn bei der zuständigen Berufsschuldirektion eingereicht werden.

Ich,

geb. am in

wohnhaft in Straße, Nr.

Telefon E-Mail

ersuche um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung für den Beruf

Ich erkläre, dass (Zutreffendes ankreuzen)

- ich die Bildungspflicht erfüllt habe bzw. volljährig bin und den oben genannten Beruf mindestens **zwei Jahre** lang ausgeübt habe (bei Lehrberufen mit **dreijähriger** Lehrzeit).
- ich die Bildungspflicht erfüllt habe bzw. volljährig bin und den oben genannten Beruf mindestens **drei Jahre** lang ausgeübt habe (bei Lehrberufen mit **vierjähriger** Lehrzeit).
- ich die Bildungspflicht erfüllt habe bzw. volljährig bin, den oben genannten Beruf Monate lang ausgeübt habe und folgende berufsbezogene Zeugnisse vorweisen kann (Kopie der Zeugnisse beilegen):

genaue Bezeichnung der erworbenen Zeugnisse

- ich die Lehre am abgebrochen¹ habe und die notwendige Berufspraxis nachweisen kann.
tt/mm/jjjj

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (LegID. Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 12/2012 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor/die Direktorin der Landesberufsschule. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des LegID. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Unwahre Erklärungen, Falscherklärungen oder der Gebrauch von gefälschten Bescheinigungen werden gemäß Art. 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28.12.2000, Nr. 445, strafrechtlich verfolgt.

Datum Unterschrift

¹Personen, welche die Lehre in einem Beruf vorzeitig abgebrochen haben und die notwendige Berufspraxis nachweisen können, können **frühestens ein Jahr nach dem Abbruch** der Lehre als Privatisten/Privatistinnen zur Prüfung im betreffenden Beruf zugelassen werden.